

Promotionsordnung der Deutschen Hochschule der Polizei (PromO-DHPol 2016)

Präambel

Auf Grund des § 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) vom 15. Februar 2005 (GVBl. NRW, S. 88) hat der Senat in seiner Sitzung am 23.11.2016 die folgende Fassung der Promotionsordnung erlassen, die das Kuratorium am 25. Januar 2017 genehmigt hat.

§ 1 Doktorgrade an der Deutschen Hochschule der Polizei

Die Deutsche Hochschule der Polizei verleiht durch Promotion die akademischen Grade

- eines Doktors der Rechtswissenschaften (Dr. iur.),
- eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. phil.),
- eines Doktors der Staats- und Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol) und
- eines Doktors der Verwaltungswissenschaften (Dr. rer. publ.).

§ 2 Promotionsziel und Promotionsverfahren

- (1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Ziel eines Hochschulstudiums hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Auf Grund der Promotion wird einer der in § 1 genannten Doktorgrade verliehen.
- (2) Das Promotionsverfahren besteht aus einem Annahmeverfahren und einem Prüfungsverfahren. Jedes Teilverfahren setzt einen besonderen Antrag voraus.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Die Deutsche Hochschule der Polizei bildet einen Promotionsausschuss, der für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig ist. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Senat mit einfacher Mehrheit nach Gruppen getrennt für 2 Jahre gewählt. Der Senat wählt für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Der Promotionsausschuss hat vier Mitglieder, die Mitglieder der DHPol sein müssen. Er besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren, einer Lehrkraft für besondere Aufgaben und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Er wählt eine Professorin oder einen Professor zur/zum Vorsitzenden. Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und leitet dessen Sitzungen.

- (3) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

Nr. 1: Im Annahmeverfahren:

- a) entscheidet über die Annahme des Promotionsvorhabens (§ 4 Abs. 2)
- b) entscheidet in besonderen Fällen über den Antrag auf Befreiung von Annahmeveraussetzungen gem. § 5 (§ 6 S. 4)
- c) prüft, ob der/die Betreuer/in die Anforderungen erfüllt (§ 7 Abs. 2 S. 3)

Nr. 2: Im Prüfungsverfahren:

- a) nimmt den Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens durch den/die Doktorandin entgegen (§ 8 Abs. 2)
- b) entscheidet darüber, ob die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst werden kann (§ 10 Abs. 3)
- c) entscheidet über Anträge zur Fristverlängerung zur Einreichung der Dissertation (§ 11 Abs. 2)
- d) bestellt eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter und eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter aus dem Fach, in dem die Promotion angestrebt wird (§ 12 Abs. 1)
- e) bestellt die Prüfungskommission (§ 13 Abs. 1)
- f) entscheidet über Widersprüche gegen die Entscheidung der Prüfungskommission
- g) sofern einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter den Antrag zur Annahme der Dissertation ablehnt, beauftragt der Promotionsausschuss eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter (§ 14 Abs. 4)

Nr. 3: Sonstige Aufgaben:

- a) Aberkennen des Doktorgrades im Benehmen mit dem Senat (§ 19)
- b) kontinuierliche Evaluation der Promotionsordnung (§ 20)

§ 4 Annahmeverfahren

- (1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag auf Annahme des Promotionsvorhabens. Der Antrag auf Annahme des Promotionsvorhabens ist schriftlich unter Vorlage
 - a) eines aktuellen amtlichen Führungszeugnisses
 - b) einer Betreuungserklärung gem. § 7 Abs. 1 S. 1
 - c) eines Exposés mit Begutachtung gem. § 7 Abs. 1 S. 3
 - d) ggf. eines Antrages auf Befreiung von den Annahmeveraussetzungen mit Stellungnahme der Betreuerin / des Betreuers gem. § 6an den Promotionsausschuss zu richten. Der Antrag kann nach den Maßstäben gemäß § 19 abgelehnt werden.
- (2) Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Wird die Annahme versagt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Vor Erlass der ablehnenden Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

- (3) Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Senat. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zu zustellen.
- (4) Hat eine Professorin oder ein Professor vor ihrer oder seiner Berufung an die Deutsche Hochschule der Polizei an ihrer/seiner bisherigen Fakultät nach den dort geltenden Regeln eine Doktorandin oder einen Doktoranden angenommen, kann diese oder dieser auf beiderseitigen Antrag auch an der Deutschen Hochschule der Polizei zugelassen werden.

§ 5 Voraussetzungen für die Annahme

- (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine der folgenden Voraussetzungen für die Annahme zum Promotionsverfahren erfüllen:
 1. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist Träger des von der Deutschen Hochschule der Polizei verliehenen akademischen Grades „Master Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (Master of Public Administration – Police Management). Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Masterabschluss mindestens mit der Gesamtnote „Gut“ erreicht. Sie oder er kann nur den Doktor der Verwaltungswissenschaften (Dr. rer. publ.) erwerben.
 2. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit einem akademischen Abschluss an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule gilt, dass sie nur zugelassen werden können, wenn sie einen gleichwertigen Abschluss haben. Das Studium muss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern aufweisen und mit einem anderen akademischen Grad als dem Bachelor abgeschlossen werden. Für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
- (2) Im Hinblick auf den jeweils zu erwerbenden Doktorgrad für Antragstellerinnen oder Antragsteller gemäß Abs. 1 Nr. 2 setzt die Annahme an der Deutschen Hochschule der Polizei voraus:
 1. Für den Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.) muss die Antragstellerin oder der Antragsteller das Bestehen der Ersten Prüfung oder Zweiten juristischen Staatsprüfung mit mindestens der Note „Vollbefriedigend“ nachweisen oder einen juristischen Diplom- oder Masterabschluss mit mindestens der Gesamtnote „Gut“ erreicht haben.
 2. Für den Doktor der Sozialwissenschaften (Dr. phil.) muss die Antragstellerin oder der Antragsteller ein abgeschlossenes Studium der Gesellschafts- und Sozialwissenschaften oder der Psychologie vorweisen, welches durch die Ablegung einer Staatsprüfung, Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder einer der letzteren mindestens gleichwertigen Hochschulprüfung mit mindestens der Note „Gut“ nachgewiesen wird.
 3. Für den Doktor der Staats- und Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) muss die Antragstellerin oder der Antragsteller ein abgeschlossenes Studium der Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, der Gesellschafts- und Sozialwissenschaften oder der Psychologie vorweisen, welches durch die Ablegung einer Staatsprüfung,

Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder einer der letzteren mindestens gleichwertigen Hochschulprüfung mit mindestens der Note „Gut“ nachgewiesen wird.

4. Für den Doktor der Verwaltungswissenschaften (Dr. rer. publ.) muss die Antragstellerin oder der Antragsteller ein abgeschlossenes Studium der Verwaltungswissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Gesellschafts- und Sozialwissenschaften oder Psychologie an einer Universität oder vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule vorweisen, welches durch die Ablegung einer in Deutschland für den höheren Dienst qualifizierenden Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder einer der letzteren mindestens gleichwertigen Hochschulprüfung mit mindestens der Note „Gut“ nachgewiesen wird. Für Juristen und Juristinnen gilt Abs. 2 Nr. 1 entsprechend.

§ 6 Befreiung von einzelnen Annahmeveraussetzungen

In besonderen Fällen kann von einzelnen Annahmeveraussetzungen des § 5 auf Antrag befreit werden. Dieser Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Dem Antrag auf Befreiung ist eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers des Promotionsvorhabens beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 7 Betreuung und Doktorandenstatus

- (1) Die Anfertigung der Dissertation muss durch eine Betreuerin oder einen Betreuer betreut werden, die oder der zum Zeitpunkt der Annahme des Promotionsvorhabens nach § 4 Mitglied der Deutschen Hochschule der Polizei ist. Eine Beurlaubung steht der Betreuung nicht entgegen. Die Erklärung über die Bereitschaft zur Betreuung ist schriftlich festzuhalten. Das einzureichende Exposé ist von der Betreuerin oder dem Betreuer zu begutachten.
- (2) Berechtigt ein Promotionsvorhaben zu betreuen, sind Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren oder habilitierte Hochschulmitglieder der DHPol. Der Promotionsausschuss prüft das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Rahmen seiner Entscheidung über den Antrag auf Annahme des Promotionsvorhabens. Er informiert in geeigneter Weise den Senat.
- (3) Der Doktorand oder die Doktorandin ist verpflichtet, vor Einreichung des Antrages auf Einleitung des Prüfungsverfahrens gem. § 8 Abs. 2 PromO an mindestens drei Veranstaltungen des Promotionsprogramms der Deutschen Hochschule der Polizei teilzunehmen. Das Weitere regelt die Verfügung zum Promotionsprogramm.
- (4) Doktorandin oder Doktorand ist, wessen Promotionsvorhaben gemäß § 4 angenommen wurde.
- (5) Das Betreuungsverhältnis kann von der Betreuerin oder dem Betreuer aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies ist dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen und mitzuteilen. Der Betroffene/die Betroffene erhält die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Beendigung des Promotionsverfahrens gem. § 2 Abs. 2 PromO und informiert den Senat.

§ 8 Prüfungsverfahren

- (1) Das Prüfungsverfahren umfasst insbesondere die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter, die Begutachtung der Dissertation, die Durchführung der mündlichen Prüfung sowie die Festlegung der Noten.
- (2) Das Prüfungsverfahren beginnt mit einem Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden, die oder der von der Deutschen Hochschule der Polizei zur Promotion angenommen ist. Der Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Der Antrag kann nach den Maßstäben gemäß § 19 abgelehnt werden.
- (3) Folgende Unterlagen sind von der Doktorandin oder dem Doktoranden einzureichen:
 1. Lebenslauf;
 2. Zeugnisse über die Vorbildung und das Studium, insbesondere Reifezeugnis oder vergleichbarer Abschluss;
 3. Nachweis über den Abschluss des Hochschulstudiums;
 4. aktuelles amtliches Führungszeugnis;
 5. Nachweise über die Teilnahme an mindestens drei Veranstaltungen des Promotionsprogramms der Deutschen Hochschule der Polizei;
 6. eine Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin/der Bewerber sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen hat und ob die Dissertation in der gegenwärtigen Fassung bereits anderweitig vorgelegt wurde;
 7. eine eidesstattliche Versicherung darüber, dass die Dissertation selbständig angefertigt wurde und alle Hilfsmittel und Hilfen angegeben, insbesondere die wörtlich oder dem Sinne nach anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen kenntlich gemacht wurden;
 8. die Dissertation in drei Exemplaren.

§ 9 Rücktritt vom Promotionsverfahren

Die Bewerberin oder der Bewerber kann bis zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Prüfungsverfahrens nach § 8 vom Promotionsverfahren zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen selbständigen, beachtlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Fortentwicklung im jeweiligen Fachleisten.
- (2) Die Dissertation kann auch aus in der Regel mehr als zwei wissenschaftlichen Publikationen der Doktorandin oder des Doktoranden bestehen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Der Ort der Publikationen muss ein wissenschaftliches Organ sein. In diesem Fall ist den Publikationen eine ausführliche wissenschaftlich fundierte Erörterung

beizugeben, die die wesentlichen Ergebnisse der Publikationen beschreibt und den inhaltlichen Zusammenhang darstellt. Falls Koautorinnen und Koautoren bei der Erstellung einzelner Publikationen mitgewirkt haben, muss in dieser Erörterung der persönliche Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig dokumentiert werden. Manuskripte, die vorrangig Ergebnisse aus einer Diplomarbeit, Masterarbeit oder einer ähnlichen Arbeit darstellen, können nicht Teilleistung einer Dissertation sein.

- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen sind Abweichungen zulässig. Diese müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden. Im Fall der Einreichung der Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen ist dieser eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 11 Frist zur Abgabe der Dissertation

- (1) Die Dissertation soll innerhalb einer Frist von 4 Jahren nach Annahme des Antrags gemäß § 4 eingereicht werden.
- (2) Eine Fristverlängerung ist vor Ablauf der Frist schriftlich beim Promotionsausschuss zu beantragen.

§ 12 Gutachterinnen/Gutachter

- (1) Die Dissertation wird von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter begutachtet. Sie müssen dasjenige Fach vertreten, in welchem die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Promotion anstrebt. Diese werden vom Promotionsausschuss bestellt. Bei interdisziplinären Arbeiten kann durch den Promotionsausschuss ein Drittgutachter/eine Drittgutachterin bestellt werden.
- (2) Erstgutachterin oder Erstgutachter kann nur eine im Sinne des § 7 betreuungsberechtigte Hochschullehrerin oder ein im Sinne des § 7 betreuungsberechtigter Hochschullehrer der Deutschen Hochschule der Polizei sein. Dazu zählen auch ehemalige betreuungsberechtigte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, welche im Zeitpunkt der Annahmeentscheidung an der Deutschen Hochschule der Polizei tätig waren.
- (3) Zu Zweitgutachtern/Zweitgutachterinnen oder Drittgutachtern/Drittgutachterinnen sollen Professorinnen oder Professoren anderer deutscher oder ausländischer Universitäten bestellt werden, die an ihrer Fakultät in Promotionsverfahren prüfungsberechtigt sind. Die auswärtige Gutachterin oder der auswärtige Gutachter soll von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter dem Promotionsausschuss vorgeschlagen werden.

§ 13 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt eine Prüfungskommission. Mitglieder der Prüfungskommission sind entweder nach § 7 betreuungsberechtigte Personen der Deutschen Hochschule der Polizei oder Professorinnen und Professoren anderer deutscher oder ausländischer Universitäten gem. § 12 Abs. 3. Die Prüfungskommission besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern. Der Prüfungskommission gehören die Erstgutachterin oder der Erstgutachter

sowie 2 weitere Personen an, worunter im Regelfall die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter ist. Sofern die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter nicht Teil der Prüfungskommission ist, kann eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor einer anderen Universität statt eines der beiden Mitglieder neben der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission sein. Weitere Mitglieder, die nicht stimmberechtigt sind, können vom Promotionsausschuss bestellt werden.

- (2) Die Prüfungskommission ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation nach Erstellung der Gutachten, für die Abnahme der mündlichen Prüfung und für die Festlegung der Gesamtnote der Promotion. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen.
- (3) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission kann die Doktorandin oder der Doktorand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Einsichtnahme in die Prüfungsakten wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag gewährt. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 Prüfung und Annahme der Dissertation

- (1) Nach der Prüfung der Dissertation durch die Gutachterinnen oder Gutachter werden der Prüfungskommission die schriftlichen Gutachten vorgelegt. Alle erforderlichen Gutachten sind grundsätzlich innerhalb einer Frist von insgesamt 6 Monaten zu erstatten. Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- (2) Die Gutachterinnen oder die Gutachter beantragen und begründen Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Fall der Annahme schlagen sie eine Note für die Dissertation vor. Dabei gilt folgende Bewertung:
 - summa cum laude = ausgezeichnet
 - magna cum laude = sehr gut
 - cum laude = gut rite = bestanden
- (3) Die Dissertation wird angenommen, wenn die Gutachterinnen oder die Gutachter übereinstimmend die Annahme vorschlagen. Im Fall der Annahme werden der Name der Doktorandin oder des Doktoranden und der Titel der Dissertation hochschulöffentlich bekannt gemacht. Fallen die Notenvorschläge der Gutachter um mehr als 2 Noten auseinander, so entscheidet die Prüfungskommission über die Bewertung der Dissertation.
- (4) Die Dissertation wird abgelehnt, wenn die Gutachterinnen oder die Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation vorschlagen. Schlägt nur eine Gutachterin oder nur ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, so beauftragt der Promotionsausschuss eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter, deren oder dessen Entscheidung die Prüfungskommission maßgeblich zu berücksichtigen hat. Vor der Ablehnung der Dissertation kann die Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden die Möglichkeit einräumen, die Dissertation in bestimmten einzelnen Punkten zu ändern.

- (5) Die abschließende Ablehnung der Dissertation ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. § 4 Abs. 2 Satz 2 - 4 und § 4 Abs. 3 gelten entsprechend. Das Promotionsverfahren ist damit beendet.
- (6) Jedes prüfungsberechtigte Mitglied der Deutschen Hochschule der Polizei hat das Recht, die Dissertation, nicht aber die Gutachten, innerhalb von 2 Wochen nach dem Vorschlag zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation einzusehen.

§ 15 Mündliche Prüfung

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand legt nach Annahme gemäß § 14 vor der Prüfungskommission eine mündliche Prüfung ab, welche hochschulöffentlich stattfindet und über die eine Niederschrift angefertigt wird. Erweiterte Öffentlichkeit kann durch Entscheidung der Prüfungskommission hergestellt werden.
- (2) Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung soll mindestens 60 Minuten betragen. Die Doktorandin oder der Doktorand soll über die Dissertation berichten. Im Anschluss an diesen Kurzvortrag findet eine Disputation statt. Sie kann sich außer auf den Gegenstand der Dissertation auch auf allgemeine Probleme des Faches und angrenzender Gebiete anderer Fächer beziehen, welche im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Dissertation stehen.
- (3) Die Prüfungskommission beschließt über eine Note für die mündliche Prüfung. Dabei gilt folgende Bewertung:
 - summa cum laude = ausgezeichnet
 - magna cum laude = sehr gut
 - cum laude = gut rite = bestanden
 - non rite = nicht bestanden
- (4) Falls die Doktorandin oder der Doktorand die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann die mündliche Prüfung innerhalb von 12 Monaten wiederholt werden.
- (5) Besteht die Doktorandin oder der Doktorand die Wiederholung der mündlichen Prüfung abschließend nicht oder erscheint ohne Genehmigung der Prüfungskommission aus eigenem Verschulden nicht zu dieser Prüfung, so wird das Promotionsverfahren als „nicht bestanden“ beendet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit. § 4 Abs. 2 S. 2 - 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 16 Gesamtnote

- (1) Nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission unmittelbar über deren Ergebnis und über die Gesamtbewertung der Prüfung und teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden mit.
- (2) Die Endnote kann aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Prüfung von der Benotung der Dissertation um eine Note nach unten oder nach oben abweichen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Dissertation darf sie nicht über der besten und nicht unter der schlechtesten Note liegen.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist als Buch, in Zeitschriften, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Hierzu hat die Doktorandin oder der Doktorand über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Exemplare unentgeltlich an die Bibliothek der Deutschen Hochschule der Polizei abzuliefern:
 1. 80 Exemplare oder
 2. 4 Exemplare zusammen mit dem Nachweis der erfolgten oder kurz bevorstehenden Veröffentlichung der Dissertation über den Buchhandel (gewerbliches Verlagsunternehmen mit einer Auflage von mind. 150 Exemplaren) oder in einer Zeitschrift oder
 3. im Fall einer elektronischen Veröffentlichung: 4 gedruckte Exemplare + 1 CD, wobei die Verfasserin oder der Verfasser der DHPol das Recht überträgt, weitere elektronische Kopien ihrer/seiner Dissertation zu verbreiten.
- (2) Auf Grundlage der Gutachten nach § 14 kann die Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation erteilen. Die Auflagen müssen der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar im Anschluss an die Bekanntgabe der Gesamtbewertung mitgeteilt und in der Prüfungsniederschrift vermerkt werden. Vor Veröffentlichung überprüft die Erstgutachterin oder der Erstgutachter die Erfüllung der Auflagen und erteilt eine schriftliche Druckfreigabe. Wird diese nicht erteilt, darf die Schrift oder Publikation nicht als Dissertation veröffentlicht werden.

§ 18 Aushändigung der Urkunde und Führung des Doktorgrades

- (1) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und den verliehenen Doktorgrad, die Namen und Unterschriften der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Präsidentin oder des Präsidenten der Deutschen Hochschule der Polizei, die Gesamtnote, als Ausfertigungsdatum das Datum der mündlichen Prüfung sowie das Siegel der Deutschen Hochschule der Polizei.
- (2) Die Promotionsurkunde wird durch den Präsidenten/die Präsidentin der Deutschen Hochschule der Polizei übergeben, nachdem die Veröffentlichung der Dissertation im Sinne des § 17 erfolgt ist.
- (3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad geführt werden.

§ 19 Aberkennung des Doktorgrades

Der Promotionsausschuss kann im Benehmen mit dem Senat den Doktorgrad aberkennen, wenn er durch Täuschung erlangt wurde. Der Doktorgrad kann darüber hinaus aberkannt werden, wenn die betreffende Person

- a) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde
- oder
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er ihre oder seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren oder seinen Doktorgrad missbraucht hat.

Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 4 Abs. 2 S. 2 - 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

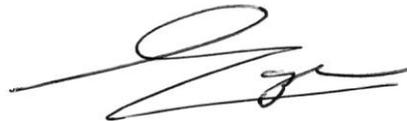
§ 20 Evaluation

Der Promotionsausschuss führt eine kontinuierliche Evaluation dieser Promotionsordnung durch. Spätestens nach vier Jahren soll unter Einbeziehung der bzw. des Beauftragten für die Qualitätssicherung ein Gesamtbericht über die Evaluation vorgelegt werden.

§ 21 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 25. Januar 2017



Der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei

Univ.-Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11. Juni 2007 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.



Der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei

Univ.-Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange

Verfügung

Promotionsprogramm der Deutschen Hochschule der Polizei

§ I Begriffsbestimmung

Doktorandinnen oder Doktoranden sind alle Personen, deren Promotionsvorhaben gem. § 4 PromO-DHPol, unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 5 PromO-DHPol, angenommen wurden. Sie bereiten sich auf die Promotion vor. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Deutschen Hochschule der Polizei im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

§ 2 Teilnahme am Promotionsprogramm

- (1) Die Doktorandin/ der Doktorand ist verpflichtet, während der Promotionszeit und vor Einreichung des Antrags auf Einleitung des Prüfverfahrens gem. § 8 PromO-DHPol an mindestens drei Veranstaltungen des Promotionsprogramms der Deutschen Hochschule der Polizei teilzunehmen.
- (2) Hierfür kann die Doktorandin/ der Doktorand in Absprache mit seiner Betreuerin/ seinem Betreuer aus folgenden Veranstaltungen der DHPol wählen:
 1. Methoden der empirischen Sozialforschung
 - Spezialkurse im Bereich qualitative und quantitative Sozialforschung
 - Methodenwerkstatt (Vertiefung)
 2. Grundlagen der Verwaltungs-, Polizei- und Sicherheitsforschung
 - - Polizeiwissenschaft als spezielle Verwaltungswissenschaft
 - - Sicherheitsarchitektur und Schnittstellen
 - - Normative Rahmung und politische Umsetzung
 3. Forschungsfelder und wechselnde Themenveranstaltungen
 - Sicherheitsproduktion zwischen Staat, Markt und Zivilgesellschaft
 - Cyber-Sicherheit
 - Großveranstaltungen und Krisenmanagement
 - Gesundheit und Leistung in Organisationen
 4. Forschungswerkstatt und Berufsförderung
 - Promotionsbegleitender Support
 - Hospitation in Wissenschaft und Praxis
 - Erwerb von Kenntnissen in den Bereichen Hochschuldidaktik,
 - Projektmanagement, QM, Drittmittelakquise, etc.
 5. Doktorandenkolloquium

- (3) Die in Absatz 2 genannten Veranstaltungen können jederzeit um weitere Veranstaltungen ergänzt werden.
- (4) Der Betreuer/ die Betreuerin kann der Doktorandin/ dem Doktoranden darüber hinaus auferlegen, wissenschaftliche Leistungen zu erbringen.

§ 3 Kurse außerhalb der Deutschen Hochschule der Polizei

Die Doktorandin/ der Doktorand kann ihre/seine Pflicht aus § 2 Abs. 1 auch dadurch erfüllen, dass sie oder er einen oder mehrere Kurse an einer anderen universitären Einrichtung absolviert. Dies ist nur im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer des Promotionsvorhabens möglich.

§ 4 Bereits abgeleistete Kurse an der Deutschen Hochschule der Polizei

Veranstaltungen, die die Doktorandin/ der Doktorand vor Inkrafttreten dieser Verfügung auf Grundlage des § 7 Abs. 3 PromO-DHPol besucht hat, können als Pflichtveranstaltung gem. § 2 Abs.1 angerechnet werden.

§ 5 Zusatzzertifikat

- (1) Die Doktorandin/ der Doktorand kann das Zusatzzertifikat „Vertiefung Verwaltungs-, Polizei- und Sicherheitsforschung“ erwerben, indem er oder sie an mindestens fünf Veranstaltungen des Promotionsprogramms der Deutschen Hochschule der Polizei teilnimmt.
- (2) § 3 und § 4 gelten entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt mit Unterzeichnung des Präsidenten der Deutschen Hochschule der Polizei in Kraft.

Münster, den 25. Januar 2017



Der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei

Univ.-Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange